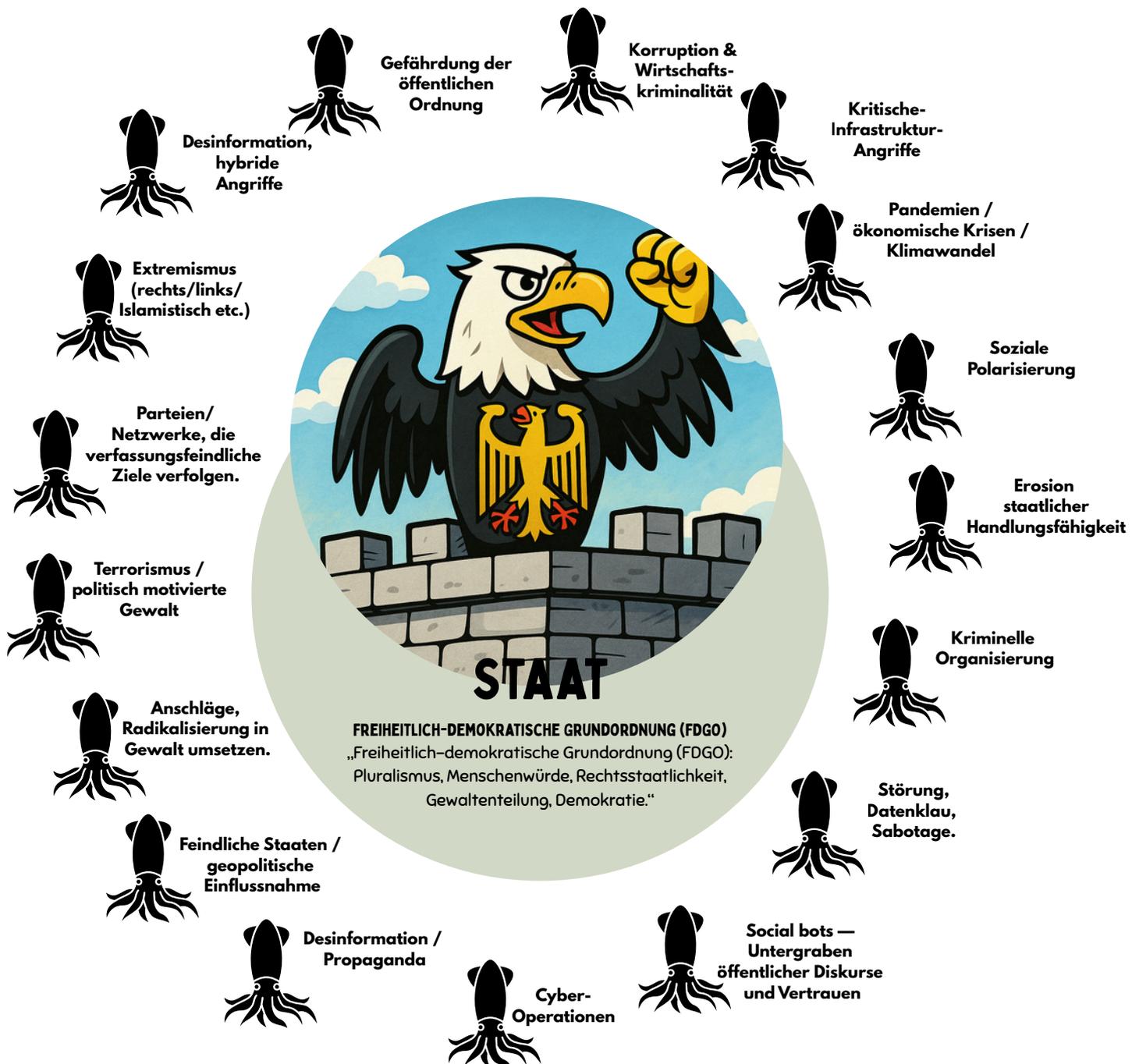


Der Staat ist gefährdet,



doch er weiß sich zur Wehr zu setzen!

Rechtliche Grundlagen des Grundgesetzes



Art. 1 GG – Menschenwürde

Unantastbar, Kernbestand der FDGO. Jede staatliche Maßnahme muss diesem Schutz verpflichtet bleiben.

Art. 2 GG – Handlungsfreiheit, Leben und körperliche Unversehrtheit

Die Grundrechte sichern Freiheit und Sicherheit jedes Einzelnen. Der Staat muss Freiheit wahren, darf sie aber im Interesse der Gemeinschaft begrenzt einschränken, wenn es um Schutz von Demokratie und Rechtsstaat geht.

Art. 5 GG – Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit

Freie Meinungsäußerung und freie Presse sind Herzstücke der Demokratie. Zugleich darf der Staat einschreiten, wenn diese Freiheiten missbraucht werden, um Hass, Gewalt oder die FDGO selbst zu zerstören.

Art. 8 GG – Versammlungsfreiheit

Grundrecht, das aber beschränkt werden kann, wenn öffentliche Sicherheit/Ordnung gefährdet ist.

Art. 9 GG – Vereinigungsfreiheit

Vereinigungen sind erlaubt, aber solche, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, können verboten werden.

Art. 10 GG – Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis

Eingriffe sind möglich (z. B. zur Abwehr von Gefahren des Terrorismus), jedoch nur mit gesetzlicher Grundlage und gerichtlicher Kontrolle.

Art. 18 GG – Verwirkung von Grundrechten

Wer Grundrechte wie Meinungsfreiheit, Presse- oder Versammlungsfreiheit gezielt missbraucht, um die freiheitliche Ordnung zu bekämpfen, kann diese Rechte verlieren. Ein selten angewandtes, aber klares Signal: Die Demokratie schützt sich selbst.

Art. 19 GG – Schranken und Wesensgehalt der Grundrechte

Eingriffe in Grundrechte sind nur auf Grundlage von Gesetzen möglich und dürfen den Kern der Rechte nie zerstören. Damit ist sichergestellt: Wehrhaftigkeit darf nicht in Willkür umschlagen.

Art. 20 GG – Staatsstrukturprinzipien

Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Sozialstaatlichkeit, Bundesstaatlichkeit.

Abs. 4: Recht auf Widerstand gegen jeden, der diese Ordnung beseitigen will, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Art. 21 GG – Parteien

Parteien wirken an politischer Willensbildung mit. Parteien, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen, können durch das Bundesverfassungsgericht verboten werden.

Art. 79 Abs. 3 GG – Ewigkeitsklausel

Der Kern der Verfassung – Menschenwürde, Demokratie, Rechtsstaat, Bundesstaat – ist unveränderbar. Damit wird garantiert, dass die Grundlagen der FDGO gegen jeden Angriff geschützt sind, auch durch demokratische Mehrheiten.



Konkrete Mittel der Exekutive & des Staates (wehrhafte Maßnahmen)

Prävention & Widerstandsfähigkeit

Bildung, Demokratieförderung, Medienkompetenz, Förderung zivilgesellschaftlicher Projekte, Deradikalisierung.

Überwachung & Aufklärung

Verfassungsschutzbeobachtung, gezielte Telekommunikationsüberwachung (gerichtlich/gesetzlich geregelt), Cyber-Threat-Intel.

Ordnungsherrschaft & Polizeiliche Maßnahmen

Demonstrationsge- bzw. Auflagen, Hausdurchsuchungen, Festnahmen, Gefahrenabwehrmaßnahmen.

Strafverfolgung

Ermittlungen, Anklagen, Strafverfahren, Abschreckung durch Verfolgung von Straftaten.

Sanktionen & Gerichtliche Verbote

Parteienverbot, Vereinsverbot, Vereinsauflösung, Berufsverbote in Ausnahmefällen.

Kriseninstrumente / Notstandsmittel

Katastrophenschutzmaßnahmen, zeitlich begrenzte Beschränkungen (z. B. Ausgangs-/Versammlungsbeschränkungen).

Cyberabwehr & Infrastrukturmaßnahmen

BSI-Maßnahmen, Notfallpläne für kritische Infrastruktur, Zusammenarbeit mit privaten Betreibern.

Internationale Kooperation

Austausch von Geheimdienstinformationen, Sanktionen, diplomatischer Druck.

Rechtsstaatliche Grenzen & Kontrollmechanismen (SCHUTZ VOR ÜBERWEHR)



Verhältnismäßigkeit

Staatliche Eingriffe müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein. Ein Mittel darf nur angewandt werden, wenn es tatsächlich zur Abwehr der Gefahr beiträgt, kein milderes Mittel zur Verfügung steht und der Schaden für Freiheit und Grundrechte nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutz steht.

→ Garantiert, dass Wehrhaftigkeit nicht in Überreaktion oder Willkür ausartet.

Gesetzesvorbehalt & Demokratieprinzip

Alle Maßnahmen müssen auf einer klaren gesetzlichen Grundlage beruhen, die demokratisch legitimiert wurde. Sicherheitsorgane dürfen nicht nach eigenem Ermessen handeln, sondern nur im Rahmen dessen, was Parlament und Gesetzgeber festgelegt haben.

→ Schutz vor geheimem oder unkontrolliertem Staatshandeln.

Richterliche Kontrolle / unabhängige Gerichte

Gerichte – allen voran das Bundesverfassungsgericht – prüfen, ob staatliches Handeln mit Grundgesetz und Rechtsstaat vereinbar ist. Besonders eingriffsintensive Maßnahmen (z. B. Überwachung, Hausdurchsuchungen) bedürfen meist einer richterlichen Anordnung.

→ Unabhängige Justiz als Bollwerk gegen Machtmissbrauch.

Parlamentarische Kontrolle / demokratische Kontrolle der Sicherheitsorgane

Geheimdienste und Sicherheitsbehörden werden durch Parlamente überwacht (z. B. Parlamentarisches Kontrollgremium, Untersuchungsausschüsse). Gewählte Volksvertreter stellen sicher, dass Sicherheitsorgane im demokratischen Rahmen arbeiten.

→ verhindert eine „Staatsmacht im Staat“.

Transparenzpflichten & Rechenschaft

Exekutive und Behörden müssen ihre Arbeit öffentlich erklären und vor Parlament und Bürgern Rechenschaft ablegen. Berichte, Anhörungen und Medienarbeit schaffen Nachvollziehbarkeit.

→ Vertrauen und Legitimität entstehen nur durch nachvollziehbares Handeln.

Datenschutz / Grundrechtsschutz

Erhobene Daten dürfen nur zweckgebunden und verhältnismäßig genutzt werden. Grundrechte wie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung sichern den Einzelnen vor staatlicher Überwachung.

→ Die Demokratie schützt ihre Bürger, nicht umgekehrt.

Presse- und Meinungsfreiheit

Freie Medien und offene Debatte sind unersetzlich für die Kontrolle der Macht. Sie schaffen Öffentlichkeit für Missstände und sichern pluralistische Meinungsbildung. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn die FDGO selbst bedroht wird (z. B. durch Hetze, Volksverhetzung).

→ Ohne kritische Presse gibt es keine wehrhafte, sondern nur eine verletzte Demokratie.

Demokratie am Scheideweg – zwischen Selbstschutz und Selbstzerstörung

Wer heute die politische Landschaft in den USA betrachtet, sieht eine Demokratie am Rande gefährlicher Bruchlinien. Unter der Trump-Ära und mit der MAGA-Bewegung als politischem Motor zeichnen sich alle jene Kippunkte ab, an denen legitime Wehr in Unterdrückung umschlagen kann

UNBEGRENZTE / ANHALTENDE NOTSTANDSZUSTÄNDE OHNE PARLAMENTARISCHE KONTROLLE

Schon nach der Wahl 2020 hat Trump wiederholt angedeutet, staatliche Notstandsbefugnisse auszudehnen, um seinerseits Macht zu sichern. Einflussreiche MAGA-Stimmen fordern, Ergebnisse rückgängig zu machen oder Wahlprozesse zu überschreiben. Solche Vorschläge könnten dauerhaft demokratische Kontrollmechanismen umgehen.

MASSENÜBERWACHUNG OHNE INDIVIDUALVERDACHT

Ein diskussionswürdiges Beispiel ist das Projekt, Bürgerdaten in zentralen KI-basierten Datenbanken zu bündeln – Kritiker sprechen von einem „National Citizen Database“. Diese Ansätze lassen erahnen, wie generalisierte Überwachung zur Norm werden könnte, ohne gezielten Verdacht.

FEHLEN UNABHÄNGIGER GERICHTE / POLITISIERTE JUSTIZ

Die Ernennung von Richtern nach parteipolitischen Gesichtspunkten, öffentliche Kritik an Gerichtsurteilen durch Präsident und Medien sowie Drohungen gegen Richter haben das Vertrauen in eine neutrale Justiz untergraben. Selbst im Supreme Court ist parteipolitische Ausrichtung offenkundig.

GEHEIMDIENSTE OHNE KLARE AUFSICHT / IMMUNITÄT

Aus den Reihen der Trump-Regierung und deren Sympathisanten gibt es Hinweise darauf, dass Geheimdienststrukturen („Intelligence Community“) delegitimiert und zugleich instrumentalisiert werden – durch Anschuldigungen, sie gehörten dem „Deep State“ an oder seien politisch manipuliert. Solche Narrative schwächen die parlamentarische Aufsicht über Nachrichtendienste.

ZENSUR / WEITREICHENDES VERBOT POLITISCHER ORGANISATIONEN OHNE EINDEUTIGEN VERFASSUNGSFEINDLICHEN TATBESTAND

Trump und MAGA-Anhänger haben mehrfach gefordert, Medienlizenzen entziehen, Plattformen zu blockieren oder Opposition als „verräterisch“ einzustufen. Kritiker sehen darin Versuche, legitime Stimmen zu delegitimieren und zu kontrollieren.

GEZIELTE ENTRECHTUNG VON MINDERHEITEN UNTER SICHERHEITSVORWAND

Ein markantes Feld sind Einwanderungspolitik und Rhetorik gegen Minderheiten: Durch restriktive Gesetze, Abschiebungen, Durchsuchungen und Wahlrechtsbeschränkungen werden Minderheiten unter Verweis auf Sicherheitspolitik ins Visier genommen. Dieses Vorgehen führt zu sozialer Spaltung und Entmündigung ganzer Gruppen.

EINSATZ MILITÄRISCHER STRUKTUREN GEGEN DIE EIGENE BEVÖLKERUNG OHNE KLARE LEGALBASIS

Trump selbst hat mehrfach angedeutet, er könne die Streitkräfte gegen politisch Andersdenkende einsetzen oder den Ausnahmezustand nutzen, um bei Protesten härter durchzugreifen. Im Umfeld des Kapitolsturms war die Debatte darüber, inwieweit National Guard oder militärische Kräfte hätten intervenieren sollen, politisch aufgeladen.